

FR_GERICHTE 102 2016 241 vom 28. Februar 2017

FR Kantonsgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2016_241

FR: FR_GERICHTE 102 2016 241 du 28 février 2017

IT: FR_GERICHTE 102 2016 241 del 28 febbraio 2017

Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 1

a) Ein Nichteintretensentscheid der Schlichtungsbehörde ist ein erstinstanzlicher Endentscheid, so dass je nach Streitwert Berufung oder Beschwerde zu erheben ist (ZINGG, in Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, 2012, Art. 60 N. 32; ZÜRCHER, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

E. 3

a) Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung, werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b, 106 Abs. 1 ZPO). Der Berufungskläger ist mit seinen Anträgen durchgedrungen. Bei diesem Ausgang sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. b) Der Streitwert übersteigt CHF 30'000.-, das Verfahren ist nicht kostenlos (Art. 114 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Gerichtskosten sind pauschal auf CHF 500.- festzusetzen. c) Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a und e JR wird die Parteientschädigung global festgesetzt. Bei globaler Festsetzung berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 JR). Die Auslagen werden bei der Festsetzung der Entschädigung angemessen berücksichtigt (Art. 68 JR). Im Berufungsverfahren hatte Rechtsanwalt Fivian die sechsseitige Rechtsmittelschrift zu verfassen, sie mit seiner Klientschaft zu besprechen und die Berufungsantwort zur Kenntnis zu nehmen. Das Verfahren war weder besonders umfangreich noch schwierig. Die Parteientschädigung ist auf global CHF 800.- (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer: CHF 64.-) festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird gutgeheissen. Der Entscheid des Präsidenten des Arbeitsgerichts des Seebezirks vom 11. Oktober 2016 wird aufgehoben und die Sache zur Durchführung einer Schlichtungsverhandlung an den Präsidenten des Arbeitsgerichts des Seebezirks zurückgewiesen. II. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens werden der B. _____ GmbH auferlegt. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden auf pauschal CHF 500.- festgesetzt. Die Parteientschädigung von A. _____ wird auf CHF 800.-, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von CHF 64.-, festgesetzt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. Februar 2017/fju Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.